

Satzung (zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 09.05.2020)

Präambel

Der Verein hat die Aufgabe, die Freiheit und die Demokratie, die mit der friedlichen Revolution 1989 und der Deutschen Einheit 1990 auf ganz Deutschland erweitert wurden, zu stärken und gegen jegliche totalitäre Bedrohung patriotisch mutig zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Der Verein steht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die strikte Einhaltung unseres Grundgesetzes, insbesondere gebunden an Artikel 79 Absatz 3. Der Verein fordert alle dazu auf, sich stärker in unserer Gesellschaft zu engagieren und so unsere Freiheit und Demokratie lebendig zu erhalten. Die Demokratie lebt vom Mitgestalten. Dafür engagiert sich der Verein offensiv.

§1

Der Verein trägt den Namen "Bürger für Thüringen".

§2

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt.

§3

Sitz des Vereins ist Ilmenau.

§4 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die staatsbürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zum Thema der freiheitlich, demokratischen Grundordnung einsetzen wollen.

Dieser Zweck soll verfolgt werden durch:

1. eine intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen und Pressemitteilungen.
2. Die gedankliche Weiterentwicklung der Staats- und Gesellschaftsform unter dem Gesichtspunkt des zunehmenden Bedürfnisses der Menschen nach Selbstbestimmung und nach Möglichkeiten der direkten politischen Einflussnahme, z.B. durch Volksbegehren und Volksentscheid.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral, er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und unterrichtet den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden drei Monate nach der Zahlungserinnerung zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn die/der Betreffende gegen die Vereinsziele verstößt oder sich vereinschädigend verhält.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt.

§7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern und wird für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder in offener Wahl gewählt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der

anwesenden Mitglieder kann auch eine geheime Wahl erfolgen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ausgewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
4. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden m/w,
dem 2. Vorsitzenden m/w,
dem 1. stv. Vorsitzenden m/w,
dem 2. stv. Vorsitzenden m/w,
dem Finanzverwalter m/w,
dem Schriftführer m/w,
dem Generalsekretär m/w,
diese sieben Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden als Beisitzer bezeichnet.
6. Nicht besetzte Stellen im Vorstand können zu jeder Mitgliederversammlung gewählt werden.

§9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen.
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen zeichnungsberechtigt.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand per Brief oder per E-Mail eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung stimmt über Anträge und Satzungsänderungen ab.
6. Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder mind. 1/3 der Mitglieder dies unter Nennung der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden m/w, den Finanzverwalter m/w und den Generalsekretär m/w durch einen Rechenschaftsbericht informiert, im Anschluss werden die Berichte durch die Mitglieder besprochen und es können Fragen zu den Berichten gestellt werden. Im Anschluss wird über die Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum durch die Mitgliederversammlung abgestimmt.

§11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Sie haben auch im Falle der Auflösung keinen Rechtsanspruch.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß §4 betreffen sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Empfänger/innen von Leistungen des Vereins haben keinen Rechtsanspruch auf Vereinsmittel.

§12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die zu ändernden §§ der Satzung sowie die jeweiligen Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Wird in der Mitgliederurabstimmung die Satzungsänderung abgelehnt, tritt sie nicht in Kraft, wird die Satzungsänderung bestätigt, tritt sie in Kraft.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die „Point Alpha Stiftung; Platz der Deutschen Einheit 1, 36419 Geisa“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.